

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Technische Informatik

vom 16.07.2024

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Technische Informatik ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
 1. Abschlusszeugnis des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records oder ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird,
 2. Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 (z.B. durch Transcript of Records)
 3. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zusätzlich eine Aufstellung aller bisher erbrachten Leistungen, in denen Informatik- und bzw. oder Programmierkenntnisse erworben wurden mit kurzer Beschreibung der Inhalte (z.B. Art der verwendeten Programmiersprache),
 4. sofern vorhanden, Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung und bzw. oder -tätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen nach § 6 Absatz 3.

5. Bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam erworben wurden, ist außerdem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) einzureichen.
6. Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben, noch über einen deutschsprachigen Hochschulabschluss verfügen, müssen zusätzlich einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erbringen. Hinsichtlich der Nachweisformen wird auf die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils aktuellen Fassung zum „Zugang von ausländischen Studienbewerbern und -bewerberinnen mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ verwiesen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:
 - a) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“
 - b) die registrierte „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) – Stufe 2“
 - c) das „Goethe-Zertifikat C2“
 - d) der „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“, wenn er in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegt wurde
 - e) das „Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland“ („Feststellungsprüfung“)
 - f) das „Österreichische Sprachdiplom ÖSD C2“
 - g) das „Gemischtsprachige Internationale Baccalaureate (GIB) an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht“
 - h) ein Zertifikat über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“
 - i) ein Sprachzeugnis oder Deutschnachweis in ausländischen Schulabschlüssen, das gemäß bilateraler Abkommen als hinreichender Sprachnachweis für die Aufnahme eines Hochschulstudiums anerkannt wird (s. hierzu Anhang des aktuell gültigen Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis von Sprachkenntnissen“)
 - j) Sofern die Muttersprache Deutsch ist, genügt anstelle eines Sprachzertifikats der Nachweis des Personalausweises oder Reisepasses.

Sofern der Nachweis der Sprachkenntnisse auf Niveau C1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht erbracht werden kann, genügt der Nachweis von

Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2, wenn zu erwarten ist, dass die erforderlichen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 rechtzeitig bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachgewiesen werden.

7. eine Bestätigung darüber, dass die sich für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Technische Informatik oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Der Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich.
- (5) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Technische Informatik sind:
 1. ein erster Abschluss im Bachelorstudiengang Informatik oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder,
 2. ein erster Abschluss im Bachelorstudiengang der Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder in einem, mit der Informatik verwandten Studiengang, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, mit einem Fachanteil in Informatik im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten,
 3. Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER),
 4. Die fachspezifische Eignung im Sinne des § 6 Absatz 5 durch Erzielung einer Gesamtpunktzahl von mindestens 24 Punkten.
- (2) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.
- (4) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich bewerbende Person auf Grundlage einer vorläufigen Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil, die sich

aus dem vorläufigen Zeugnis ergibt oder aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird (Transcript of Records); das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

- (5) Liegt der Nachweis der Deutschkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich bewerbende Person dennoch am Zulassungsverfahren teil, sofern sie Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen kann und zu erwarten ist, dass die erforderlichen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachgewiesen werden können.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Technische Informatik wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende die bzw. der Hochschullehrer bzw. -lehrerin sein muss.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. Oktober und beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Masterstudiengang Technische Informatik, sowie insbesondere für das wissenschaftliche Arbeiten und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten, der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Ausdrucksfähigkeit und Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Zu den Auswahlgesprächen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, die sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und das

Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 sowie Nr. 3 rechtzeitig nachgewiesen haben. § 3 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

- (3) Das Auswahlgespräch wird entweder in Präsenz oder über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine sowie weitere Modalitäten werden rechtzeitig im Vorfeld der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben, werden hierzu rechtzeitig eingeladen.
- (4) Das Auswahlgespräch von 20 Minuten Dauer, wird von zwei Mitgliedern des Zulassungsausschusses geführt.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten unmittelbar nach Abschluss des Gesprächs, die sich um das Studium bewerbende Person nach dem in der Anlage dargestellten Bewertungsmaßstab auf einer Skala von 0 (schlechteste Bewertung) bis 15 Punkten (beste Bewertung). Die Gesamtpunktzahl P3 ergibt sich durch arithmetische Mittelung der Bewertungen der Mitglieder des Zulassungsausschusses. Das Ergebnis wird auf die volle Punktzahl gerundet. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin nicht erscheint.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der auswahlgesprächsführenden Mitglieder des Zulassungsausschusses, den Namen der Person, die sich um das Studium bewirbt, und die von der auswahlgesprächsführenden Person getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (7) Sofern eine Bewerberin bzw. ein Bewerber schon vor Absolvierung eines Auswahlgesprächs eine Gesamtpunktzahl von mindestens 24 im Sinne des § 6 Absatz 5 erreicht, kann der Zulassungsausschuss beschließen, das Auswahlgespräch entfallen zu lassen.

§ 6 Feststellung der fachspezifischen Eignung

- (1) Zur Feststellung der fachspezifischen Eignung wird eine Gesamtpunktzahl für die Bewerberinnen und Bewerber errechnet. Diese ergibt sich aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung im Studiengang nach Absatz 2 sowie aufgrund etwaig einschlägiger Vorerfahrungen nach Absatz 3 sowie aufgrund des Ergebnisses des Auswahlgesprächs, sofern dieses nicht entbehrlich gemäß § 5 Absatz 7 ist.
- (2) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung im Studiengang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 wird nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:

1.0 – 1.1	= 15 Punkte
1.2 – 1.3	= 14 Punkte
1.4 – 1.5	= 13 Punkte
1.6 – 1.7	= 12 Punkte
1.8 – 1.9	= 11 Punkte
2.0 – 2.1	= 10 Punkte
2.2 – 2.3	= 9 Punkte
2.4 – 2.5	= 8 Punkte
2.6 – 2.7	= 7 Punkte

2.8 – 2.9	= 6 Punkte
3.0 – 3.1	= 5 Punkte
3.2 – 3.3	= 4 Punkte
3.4 – 3.5	= 3 Punkte
3.6 – 3.7	= 2 Punkte
3.8 – 3.9	= 1 Punkte
4.0	= 0 Punkte

- (3) Für studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen vergibt der Zulassungsausschuss eine Punktzahl P2 von insgesamt bis zu 15 Punkten nach den folgenden Bewertungskriterien:
1. Gewerbliche Ausbildungen und bzw. oder Berufserfahrungen in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik: bis zu 5 Punkte.
 2. Weiterbildungszertifikate aus den Bereichen Elektronik oder Informatik: bis zu 5 Punkte.
 3. Erfolgreiche Teilnahme an informatik- oder technikbezogenen, wissenschaftlichen Konferenzen (z.B. Studierendenkonferenz der Gesellschaft für Informatik), Hackathons, etc: bis zu 5 Punkte.
 4. Preisauszeichnung in informatik- oder technikbezogenen Wettbewerben (z.B. InformatiCup): bis zu 5 Punkte.
 5. Durchführung eigenständiger Technik- oder Informatikprojekte mit entsprechender Dokumentation: bis zu 5 Punkte.
- (4) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus dem zweifachen der Punktzahl P1, addiert zu der Punktzahl P2 nach Absatz 3 und der Punktzahl P3 aus dem Auswahlgespräch nach § 5 Abs. 5.
- (5) Die Eignung wird festgestellt, wenn die Gesamtpunktzahl des Verfahrens mindestens 24 Punkte beträgt.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und trifft eine entsprechende Feststellung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere, wenn die fachspezifische Eignung nach § 6 Abs. 5 nicht festgestellt werden kann oder
 - b) wenn die sich bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Technische Informatik oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat.

- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation erfolgt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Technische Informatik vom 11. Juni 2011, in der Fassung vom 02. Februar 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 731 ff., geändert am 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 273 ff.), am 14. September 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2017, S. 851 ff.), und zuletzt am 2. Februar 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Februar 2022, S. 169 ff.)) außer Kraft.

Heidelberg, den 24.07.2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage: Bewertungsmaßstab des Auswahlgesprächs gemäß § 5:

Die Bewertung des Auswahlgesprächs gem. § 5 richtet sich nach dem folgenden Bewertungsmaßstab:

1. Fachspezifische Interessen und Eignung:

- eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 5 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 3 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt;
- die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive:

- Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Masterstudiengang Technische Informatik an Universität Heidelberg zu studieren = 5 Punkte;
- Eine berufliche Perspektive mit dem Masterstudium Technische Informatik an der Universität Heidelberg ist erkennbar und nachvollziehbar = 3 Punkte;
- Eine berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. Gesprächsverhalten:

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 5 Punkte;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend = 3 Punkte;
- Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkt;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte.